

**Feststellung der UVP-Pflicht  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionadezernat Südwest, -Technischer Umweltschutz-, vom 26.09.2017 -G10/2017/058

Kreis: Dithmarschen Ort: 25718 Friedrichskoog

Die Firma Acolus Friedrichskoog III OHG, Zur Alten Wörpe 4, 28865 Lilienthal, beantragt die Änderung der Betriebsweise durch den Wegfall der zum Schutz von Feldermäusen installierten Abschaltung an 1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Senvion 3.4 M114 mit einer Nabenhöhe von 93 m, einem Rotordurchmesser von 114 m, einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 3,4 MW in der Gemeinde 25718 Friedrichskoog, Gemarkung Friedrichskoog, Flur 8, Flurstück 3/5.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand von Unterlagen der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen, da keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Merkmale, Standort sowie nach Art und Merkmalen der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erkennbar sind:

Artenschutzrechtliche Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen sind nicht betroffen. Zusätzliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.